Deutscher Bundestag **Drucksache 21/8971**

21. Wahlperiode 04.11.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Lena Gumnior, Helge Limburg, Dr. Till Steffen, Lukas Benner, Awet Tesfaiesus, Dr. Irene Mihalic, Ulle Schauws, Marcel Emmerich, Marlene Schönberger, Stefan Schmidt und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 21/7560, 21/8947 –

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes vor sogenannten K.-o.-Tropfen

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

 ‚1. § 177 Absatz 8 wird durch den folgenden Absatz 8 ersetzt:

 „(8) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

 1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet,
 2. zur Begehung oder bei der Tat ein gefährliches Mittel verwendet oder
 3. das Opfer
 a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
 b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.“ ‘

2. Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

 ‚2. §250 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

 „(2) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raub

 1. bei der Tat eine Waffe oder ein gefährliches Werkzeug verwendet,
 2. zur Begehung oder bei der Tat ein gefährliches Mittel verwendet,
 3. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 eine Waffe bei sich führt oder

4. eine andere Person
 a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
 b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.“ ‘

Berlin, den 3. November 2026

Katharina Dröge, Britta Haßelmann und Fraktion

Begründung

Der von der Bundesregierung vorgelegte Regelungsvorschlag (BT-Drucksache 21/7560) führen zu einer Strafbarkeitslücke in zeitlicher Hinsicht der Verwendung, da das „Mittel“ „bei der Tat“ verwendet werden muss. Die gewählte Begrifflichkeit führt dazu, dass die anlassgebenden Fälle von Vergewaltigungen nach der heimlichen Verabreichung von psychoaktiven Substanzen gerade nicht von dem neuen Tatbestand erfasst wären. Durch den Begriff „bei der Tat“ wird in zeitlicher Hinsicht die Phase zwischen Versuchsbeginn und Beendigung erfasst, wie auch in der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu erkennen ist (vgl. BGH, Beschl. v. 08.09.2021 – 4 StR 166/21; BGH, Urt. v. 09.01.2020 – 5 StR 333/19). Für den Versuchsbeginn nach § 22 StGB ist erforderlich, dass der Täter nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt. Wenn nun ein gefährliches Werkzeug oder Mittel zunächst bei einer anderen Tat eingesetzt wird, liegt kein Verwenden vor, wenn der Täter sich erst später zum sexuellen Übergriff bzw. zur sexuellen Nötigung entschließt und dabei den Gegenstand nicht weiter oder erneut benutzt. Wenn der sexuelle Übergriff bzw. die sexuelle Nötigung noch nicht das Versuchsstadium erreicht hat, reicht das reine Ausnutzen der Wirkung des gefährlichen Werkzeugs oder Mittels nicht aus. Bei § 177 StGB beginnt der Versuch jedenfalls mit dem unmittelbaren Ansetzen des Täters zur Vornahme der sexuellen Handlung (beim Raub mit der Vornahme der Wegnahme). So hat auch der Bundesgerichtshof entschieden, dass vorgelagerte Tathandlungen nicht zwingend ein unmittelbares Ansetzen zur Tat begründen, wenn der Täter aus zeitlich-räumlichen Gründen nicht unmittelbar zur sexuellen Handlung übergehen kann (vgl. BGH, Beschl. v. 17.7.2018 – 2 StR 123/18). Die Verabreichung von psychoaktiven Substanzen erfolgt jedoch häufig im zeitlichen Abstand zur Sexualstraftat, da es dauert, bis die Wirkung einsetzt. Damit wäre das Verabreichen von solchen Mitteln, die zum Beispiel in einer Diskothek oder einem Restaurant verabreicht werden, nicht erfasst, wenn das Opfer nach einer Taxifahrt erst in der Wohnung des Täters missbraucht wird (vgl. dazu die Stellungnahme von Prof. Dr. Jörg Eisele, Ausschussdrucksache 21(6)120a). Zwischen der heimlichen Verabreichung über ein Getränk und der geplanten sexuellen Handlung liegen somit mehrere Zwischenschritte (Austrinken des Getränks, Einsetzen der Wirkung, Ortsveränderung) und damit eine zeitliche Zäsur, die gegen ein unmittelbares Ansetzen sprechen. Genau diese Fälle sind jedoch häufige Anwendungsfälle von Spiking, die in jedem Fall durch die geplante Änderung erfasst werden sollen. Durch die in diesem Änderungsvorschlag gewählte Formulierung kommt es zu einer weitreichenden Erfassung des Phänomens des „Spiking“.

Auch die (alleinige) Verwendung der Begriffe „zur Ausführung bzw. bei Begehung der Tat“ ist nicht zielführend, da dies zu einer weiteren Subjektivierung des Tatbestands führt. „Zur Ausführung der Tat“ bedeutet, dass bei dem Täter bereits bei der Verabreichung der psychoaktiven Stoffe eine Ermöglichungsabsicht im Sinne des dolus directus 1. Grades hinsichtlich des sexuellen Übergriffs beziehungsweise der Wegnahme bestehen und nachgewiesen werden muss. Auch das ist in Fällen von Spiking regelmäßig nicht der Fall. Fälle, in denen der Täter noch nicht fest entschlossen ist, dass er später einen sexuellen Übergriff begehen will und den Tatentschluss unter Umständen erst später fast, wären folglich nicht erfasst. Das von der Bundesregierung ausgegebene Ziel, Strafbarkeitslücken zu schließen, kann auf diese Weise nicht erreicht werden.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Um die Fälle mit zeitlicher bzw. räumlicher Zäsur ohne die Einführung einer Ermöglichungsabsicht vollumfänglich zu erfassen, wird hier stattdessen die Begrifflichkeit „zur Begehung der Tat oder bei der Tat“ genutzt. Eine solche Formulierung wurde auch bei der Anhörung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes vor sogenannten K.-o.-Tropfen (21/7560) und dem Gesetzentwurf des Bundesrates zur strafrechtlichen Bekämpfung der Verabreichung sogenannter K.-o.-Tropfen zur Begehung von Raub- und Sexualdelikten (21/551) nahegelegt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.